

# Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Lausick und der Gemeinde Otterwisch

**Fassung: 02.06.2017**

## Präambel:

Aufgrund von §§ 36 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Bad Lausick am 26.11.2017 und der Gemeinderat der Gemeinde Otterwisch am ..... folgende Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Lausick und der Gemeinde Otterwisch beschlossen:

## § 1

### Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Die Stadt Bad Lausick (im Folgenden „erfüllende Gemeinde“ genannt) erfüllt für die Gemeinde Otterwisch (im Folgenden „beteiligte Gemeinde“ genannt) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Vereinbarung die Aufgaben eines Verwaltungsverbandes.

## § 2

### Übergang von Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde

(1) Auf die erfüllende Gemeinde gehen gemäß §§ 36 Abs. 3, 7 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinde über:

1. die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen, Als Weisungsaufgaben gelten unter anderem:
  - Aufgaben der Ortspolizeibehörde (außer Feuerwehrewesen)
  - Meldewesen und Statistik
  - Pass- und Ausweiswesen
  - Wahlen zum Bundestag, Landtag, Europäischen Parlament und anderes, das unter die gesetzlichen Regelungen dieser Wahlarten fällt
  - Gewerbe
  - Personenstandwesen/Urkundenstelle
2. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.

(2) Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der erfüllenden Gemeinde gemäß §§ 36 Abs. 3, 7 Abs. 2 SächsKomZG weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

(3) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben nach Absatz 1 oder 2 übernimmt, wird sie im eigenen Namen tätig.

## § 3

### Erledigung von Aufgaben durch die erfüllende Gemeinde

(1) Die erfüllende Gemeinde erledigt die folgenden Aufgaben der beteiligten Gemeinde nach deren Weisung:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse,
2. Besorgung der Geschäfte, die für die beteiligte Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
3. Vertretung der beteiligten Gemeinde in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit die erfüllende Gemeinde nicht selbst Beteiligter ist.

(2) Die erfüllende Gemeinde wird bei der Erledigung von Aufgaben nach Absatz 1 im Namen der beteiligten Gemeinde tätig.

(3) Zudem kann die beteiligte Gemeinde der erfüllenden Gemeinde nach § 36 Abs. 3, § 8 Abs. 2 SächsKomZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

(4) Zur Erledigung der Aufgaben aus § 2 Abs. 2 übergibt die beteiligte Gemeinde an die erfüllende Gemeinde alle erforderlichen Arbeitsgegenstände (zum Beispiel EDV-Anlagen, Möbel und anderes) und Arbeitsmaterialien (zum Beispiel Akten).

## § 4

### Personalübernahme

Mit der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft am 28.12.2001 wurden zur Erledigung der Aufgaben nach § 8 Abs. 1 SächsKomZG durch die erfüllende Gemeinde 2,5 Vollbeschäftigteneinheiten der beteiligten Gemeinde übernommen. Soweit später weitere Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde übergehen, ist von ihr entsprechend Personal zu übernehmen.

## § 5

### Zusammenarbeit in der Daseinsvorsorge

(1) Die erfüllende und die beteiligte Gemeinde streben eine enge Zusammenarbeit in zentralen Fragen der Daseinsvorsorge für ihre Bürger und in der Infrastruktur an.

(2) Um eine bürgernahe Erledigung zu gewähren, wird im Bürgermeisteramt der beteiligten Gemeinde eine Verwaltungsstelle betrieben. Der Betrieb ist in Zeit und Inhalt den gesetzlichen Rahmenbedingungen unterworfen.

(3) Die Verwaltungsstelle im Bürgermeisteramt der beteiligten Gemeinde erledigt alle Aufgaben, die nicht entsprechend §§ 2 und 3 der Gemeinschaftsvereinbarung auf die erfüllende

Gemeinde übergehen. Bei den Aufgaben handelt es sich unter anderem um die Erledigung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 und 2 SächsGemO, Aufgaben entsprechend §§ 11 und 12 SächsGemO und § 61 SächsGemO. Des Weiteren alle Arbeiten des Bürgermeisteramtes, Bewirtschaftung der gemeindlichen Vermögensgegenstände, Poststelle der Gemeinde und die Weiterleitung der an die erfüllende Gemeinde gerichteten Posteingänge, alle Aufgaben des Bürgerbüros (Bürgerinformation, Terminkoordination und so weiter), Verwaltung der gemeindlichen Einrichtungen, Einzug von Benutzungsentgelten, den Sitzungsdienst des Gemeinderates, Bearbeitung aller Bauangelegenheiten (zum Beispiel gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag, Teilungsgenehmigung, Bearbeitung des gemeindlichen Vorkaufsrechts), Bearbeitung und Überwachung der kommunalen Verträge (privatrechtlich). Des Weiteren unterstützt das Bürgermeisteramt die erfüllende Gemeinde bei ihrer Arbeit.

(4) Die Sach- und Personalkosten für die Einrichtung und den Betrieb der Verwaltungsstelle trägt die beteiligte Gemeinde.

### § 6

#### Bildung und Verfahren des Gemeinschaftsausschusses

(1) Die erfüllende Gemeinde bildet mit der beteiligten Gemeinde einen Gemeinschaftsausschuss. Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus dem Gemeinschaftsausschussvorsitzenden und dem Bürgermeister der Gemeinde Otterwisch sowie weiteren Vertretern, die von der Stadt Bad Lausick und der Gemeinde Otterwisch in den Gemeinschaftsausschuss entsandt werden. Gemäß § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 SächsKomZG entsenden

die Stadt Bad Lausick	3 weitere Vertreter,
die Gemeinde Otterwisch	2 weitere Vertreter.

(2) Die Vertreter der Gemeinden können im Gemeinschaftsausschuss nur einheitlich abstimmen. Die Gemeinden können ihren Vertretern im Gemeinschaftsausschuss Weisungen erteilen. Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt der Gemeinschaftsausschussvorsitzende. Gemeinschaftsausschussvorsitzender ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Der Bürgermeister der beteiligten Gemeinde ist Stellvertreter des Gemeinschaftsausschussvorsitzenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### § 7

#### Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses

Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben anstelle oder für die beteiligte Gemeinde wahrnimmt, entscheidet anstelle des Stadtrates der erfüllenden Gemeinde der Gemeinschaftsausschuss, es sei denn, dass der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde als Gemeinschaftsausschussvorsitzender kraft Gesetzes zuständig ist oder dass ihm der Gemeinschaftsausschuss bestimmte Aufgaben zur dauernden Wahrnehmung übertragen hat.

### § 8

#### Geschäftsgang

(1) Auf das Verfahren des Gemeinschaftsausschusses finden grundsätzlich die Bestimmungen des § 40 SächsKomZG Anwendung.

(2) Die Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses werden entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG mit Stimmenmehrheit gefasst.

### § 9

#### Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft erfolgen in der erfüllenden Gemeinde sowie in der beteiligten Gemeinde jeweils in der Form, die die entsprechende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung festgelegt hat.

### § 10

#### Deckung des Finanzbedarfes der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die erfüllende Gemeinde kann, soweit ihre sonstigen Einnahmen zur Deckung ihres Finanzbedarfes nicht ausreichen, von der beteiligten Gemeinde eine Umlage erheben. Die Umlage dient der Finanzierung für den übertragenen Aufgabenbereich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1. und 2. der Vereinbarung. Die Umlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der beiden Gemeinden zu bemessen. Für die Berechnung der Umlage ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgebend. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr, und zwar getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt, festzusetzen. Die Abrechnung der tatsächlichen Kosten erfolgt bis zum 30. Juni des Folgejahres.

(2) Zur Deckung des Finanzbedarfes für die Erledigung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 im Jahr 2002 werden die tatsächlichen Personalkosten der 2,5 Vollbeschäftigteneinheiten, die von der beteiligten Gemeinde in die Stadt Bad Lausick nach dieser Vereinbarung übernommen werden, zuzüglich 20,0 % als Gemeinkostenpauschale von der beteiligten Gemeinde als Kostenersatz erstattet. Die Abrechnung der tatsächlichen Kosten erfolgt bis zum 30. Juni des Folgejahres. Bis zum 30. September 2002 wird über die Verfahrensweise zum Kostenersatz ab dem Jahr 2003 entschieden. Kommt es hier zu keiner Einigung, bleibt die vereinbarte Regelung entsprechend für das jeweilige Haushaltsjahr erhalten.

(3) Die erfüllende Gemeinde kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122, 141) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verlangen.

(4) Die erfüllende Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Umlage nach Absatz 1 Vorauszahlungen. Die Vorauszahlungen sind mit je einem Viertel zu Quartalsbeginn fällig.

(5) Die erfüllende Gemeinde erhebt auf den Kostenersatz nach Absatz 2 Vorauszahlungen. Die Vorauszahlung ist zum 15. des laufenden Monats fällig.

(6) Soweit Aufgaben kraft Gesetzes oder kraft Übertragung auf die erfüllende Gemeinde entsprechend §§ 2 und 3 dieser Gemeinschaftsvereinbarung übergehen, geht das Recht, Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben, auf die erfüllende Gemeinde über. Die Einnahmen aus Entgelten

sind bei der Errechnung der Umlage mit den Kosten zu verrechnen.

(7) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern für die beteiligte Gemeinde steht der erfüllenden Gemeinde nicht zu.

#### § 11

##### **Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung**

(1) Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung erfolgen durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der erfüllenden Gemeinde und der beteiligten Gemeinde.

(2) Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

#### § 12

##### **Aufhebung der Gemeinschaftsvereinbarung**

Die Gemeinschaftsvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls auf Antrag mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden, wenn feststeht, dass jede beteiligte Gemeinde mit Wirksamwerden der Aufhebung in eine

andere Gemeinde eingegliedert wird, sich mit einer anderen Gemeinde zu einer neuen Gemeinde vereinigt oder noch den Anforderungen des § 3 Abs. 3 SächsKomZG entspricht. Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will sie die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

#### § 13

##### **Schlussbestimmungen**

(1) Die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will sie die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören. Die Genehmigung wird von der Rechtsaufsichtsbehörde bekannt gemacht.

(2) Die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Gemeinschaftsvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt die Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Lausick und der Gemeinde Otterwisch vom 29.11.2001 außer Kraft.

Bad Lausick, den 26.10.2017

Stadt Bad Lausick  
Hultsch  
Bürgermeister

Otterwisch, den .....

Gemeinde Otterwisch  
Kauerauf  
Bürgermeister

Im Rahmen der Ersatzvornahme für die Gemeinde Otterwisch:

Borna, den 20.11.2017

i. V. Lehne  
Graichen  
Landrat